

Wir werden im nächsten Abschnitt aufzeigen, daß das Aufbieten inoffizieller Beweismittel als Entscheidungsgrundlage über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit Haft durch den zuständigen Leiter im MfS nicht zwangsläufig mit der Dekonspiration der eingesetzten inoffiziellen Kräfte sowie der spezifischen Mittel und Methoden des MfS verbunden sein muß. Das strafprozessuale Prüfungsverfahren bietet insgesamt günstige Möglichkeiten der Nutzung anfangs ausschließlich inoffiziell vorliegender Arbeitsergebnisse. An dieser Stelle genügt der Hinweis, daß bei solchen Ausgangslagen, die eine Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und möglicherweise über die Inhaftierung des Verdächtigen auf der Grundlage ausschließlich inoffizieller Beweismittel erfordern, grundsätzlich der strafverfahrensrechtlich zulässige Weg der Durchführung von Prüfungshandlungen gewählt wird, bevor die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verfügt wird. Das geschieht in den hier interessierenden Ausnahmefällen durch die Untersuchungsorgane des MfS immer auch mit dem Ziel, die Möglichkeit zu nutzen, die das strafprozessuale Prüfungsverfahren zur Konspirierung inoffizieller Mitarbeiter und anderer operativer Zusammenhänge einer inoffiziellen Beweislage bietet. Selbstverständlich sind das echte Risikoentscheidungen. Es kann vorkommen, daß sich im Verlaufe des Prüfungsverfahrens die gehegten Erwartungen in Richtung der Gewinnung strafprozessual verwendbarer Beweismittel nicht erfüllen. Erst in solchen Fällen entsteht in der Praxis die Notwendigkeit, die ursprüngliche inoffizielle Beweislage unter Einbeziehung der